



## **Kümmern Sie sich um Ihre Tauben!**

*Ein Appell von Justitiar Rainer auf der Straße*

Handelt es sich bei der Überschrift um eine banale und überflüssige Aufforderung? Grundsätzlich ist diese Frage selbstverständlich zu bejahen. Denn die allermeisten Brieftaubenzüchter/innen kümmern sich 365 Tage im Jahr äußerst fürsorglich um ihre Tiere.

Die Verbandsgeschäftsstelle werden aber auch in diesem Jahr wieder Telefonate und Schreiben, in denen ihr Mitglieder, aber auch verbandsfremde Personen mitteilen, dass sich Sportsfreunde eben nicht kümmern, erreichen. In erster Linie sind das dann die Fälle, in denen Brieftauben ihren Heimatschlag verfehlt haben und der Geschäftsstelle von Verbandsmitgliedern oder verbandsfremden Personen als „zugeflogen“ gemeldet werden. Um diese Fälle kümmert sich dann innerhalb der Verbandsgeschäftsstelle die Zugeflogenenabteilung. In den meisten Fällen mit einem guten Ende, also damit, dass das betreffende Tier (in der Regel über den in § 6 Abs. 4 Nr. 4 der Verbandssatzung genannten Vertrauensmann) wieder seinem Heimatschlag zugeführt werden konnte.

Die Rede soll nun sein von den Fällen, in denen es auch der Zugeflogenenabteilung nicht gelungen ist, den Vorgang zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen. Das sind dann also meistens die Fälle, in denen sich der Eigentümer der Taube einer Regelung, die den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen des Verbandes entsprechen würde, endgültig verweigert hat.

*Verbandsinteresse berührt*

Solche Sachverhalte lösen ein ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren gegen den Eigentümer der gemeldeten Taube aus. Es wird durch den Vertreter des Verbandsinteresses geprüft, ob ein ehrengerichtliches Vorgehen gegen den Eigentümer angezeigt erscheint. Denn Belange des Verbandes werden berührt. Die Vorwürfe von Tierschutzorganisationen gegen den Brieftaubensport betreffen nämlich auch die Behandlung zugeflogener Tauben durch Verbandsmitglieder. In der Regel behaupten diese Organisationen, die Verbandsmitglieder sorgten sich nicht um ihre Tauben, wenn sie als zugeflogen gemeldet würden. Eine solche Taube sei für sie wertlos. Etwas Anderes gelte höchstens dann, wenn es sich um eine erfolgreiche Taube handele.

Der Verband tritt dem zwar stets mit sachlichen Erwägungen, insbesondere unter Hinweis auf das Vertrauensleutesystem, vehement entgegen; es ist jedoch nicht zu leugnen, dass negative Einzelfälle das Bild des Brieftaubenwesens in der Öffentlichkeit nicht unbeträchtlich beschädigen. Das Präsidium macht es sich alljährlich zur Aufgabe, diese Einzelfälle aufzuspüren und ehrengerichtlich zu verfolgen.



Sollte die Beweisaufnahme im Ehrengerichtsverfahren den Nachweis erbracht haben, dass der Betroffene gegen die Zugeflogenenregelung im Sinne des § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung verstoßen hat, ist der Betroffene zu bestrafen. Als Strafe steht dem entscheidenden Ehrengericht der gesamte Strafenkatalog des § 3 Abs. 1 der Verbandsehrengerichtsordnung zur Verfügung. Dieser Strafenkatalog beginnt mit der mildesten Strafe, dem Verweis, und endet mit der härtesten Strafe, dem Ausschluss aus dem Verband.

*Wer bezahlt die Rechnung des Tierarztes?*

Einem weiteren Themenfeld innerhalb der Zugeflogenenproblematik liegt oftmals folgender Sachverhalt zugrunde: Briefftaubenzüchter X erhält eine Rechnung der Tierarztpraxis Z über die Behandlung einer seiner Tauben. Seine Taube war von einer Spaziergängerin gefunden und, da das Tier aus einer Wunde stark blutete, von der Finderin zur Tierarztpraxis Z gebracht worden. Dort wurde die Taube tierärztlich versorgt. Die Tierarztpraxis verlangt nun vom Eigentümer der Taube den Ersatz der aufgewandten Behandlungskosten.

So oder so ähnlich gelagerte Fälle löst der Gesetzgeber durch die Regelungen über die so genannte „Geschäftsführung ohne Auftrag“. Danach kann ein „Geschäftsführer“ (im obigen Fall die Tierarztpraxis Z) von dem „Geschäftsherrn“ (das ist hier der Eigentümer der verletzten Taube) Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, ohne - und das ist das Besondere an diesen Fällen - von dem Eigentümer vorher zu den Behandlungsleistungen beauftragt gewesen zu sein. Denn Züchter X hatte in unserem Beispielfall ja erst nach der Behandlung seiner Taube erstmalig Kontakt mit der Tierarztpraxis (nämlich erst nach Erhalt der Rechnung).

Obwohl also ein Vertragsverhältnis zwischen Tierarztpraxis und Züchter nicht zustande gekommen ist, muss dieser die Kosten der Behandlung seiner Taube der Tierarztpraxis bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erstatten. Diese Voraussetzungen beschreibt § 683 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut: „Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.“

Es kommt mithin darauf an, ob zum Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, d. h. bei Durchführung der Behandlungsmaßnahmen, die Behandlung der Taube im Interesse des Taubenzüchters war und seinem wirklichen oder zumindest seinem mutmaßlichen Willen entsprach.



In der Regel wird es dem Interesse und jedenfalls auch dem mutmaßlichen Willen des Brieftaubenzüchters entsprechen, dass im Falle der Verletzung eines seiner Tiere dieses tierärztlich behandelt wird. In diesem Fall steht dem betreffenden Tierarzt dann ein Anspruch auf Zahlung der Behandlungskosten zu.

Die Frage, ob von diesem Regelfall (des Vorliegens des jedenfalls mutmaßlichen Willens des Eigentümers, das Tier zu behandeln) dann eine Ausnahme zu machen ist, wenn die Taube eine so schwere Verletzung hatte, dass sie zumindest für Distanzflüge auf Dauer ungeeignet ist, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

Hierzu nur so viel: Wie bekannt, hat der Tierschutz inzwischen Verfassungsrang, Art. 20 a des Grundgesetzes (GG). Vor diesem Hintergrund scheint eine Auslegung und Anwendung der Vorschriften des BGB, die es einem/r Tierarzt/Tierärztin ermöglicht, Hilfe und Linderung für eine ihm/ihr anvertraute Brieftaube auch dann zu suchen, wenn die Verletzung zum Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen wird, dass das Tier an keinem Distanzflug mehr teilnehmen können, geboten. Die Tierarztpraxis dürfte deshalb gegen den Eigentümer der Taube auch bei dieser Sachverhaltsvariante einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen wegen der von ihr durchgeführten Behandlungen dem Grunde nach haben.

Die Höhe der Aufwendungen bemisst sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Hier muss dann geprüft werden, ob die in Rechnung gestellten Gebühren dieser GOT entsprechen. Überhöhte Kosten müssen nicht erstattet werden.

Ob ein mit dem geschilderten Fall konfrontierter Brieftaubenzüchter eine Tierarztrechnung bezahlen muss oder nicht, lässt sich nach alledem nicht pauschal beantworten. Der konkrete Einzelfall entscheidet.

Freilich empfiehlt der Verband seinen Mitgliedern in der Regel, ein (meistens von einer tierärztlichen Verrechnungsstelle angekündigtes) Prozessverfahren nicht zu riskieren. Abgesehen davon, dass der Prozessausgang ungewiss ist, dient ein solcher Prozess nicht der Imageförderung des Brieftaubenwesens. Man wird zudem ja grundsätzlich auch nicht damit rechnen müssen, in seinem Taubenzüchterleben noch ein zweites Mal in gleicher Weise betroffen zu sein.